

6476

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 19
der Staatsverfassung des Kantons Bern**

(Vom 11. Mai 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Bern haben in der Volksabstimmung vom 19. April 1958 den vom Grossen Rat am 18. Februar 1958 gefassten Beschluss über die Abänderung von Artikel 19 der Staatsverfassung betreffend die Mitgliederzahl des Grossen Rates mit 48 001 Ja gegen 40 836 Nein angenommen. Mit Schreiben vom 28. April 1958 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherige und die neue Bestimmung lauten:

Bisheriger Text**Art. 19**

Auf je viertausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über fünfhundert berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Neuer Text**Art. 19**

Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Den 31 Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt. Die Verteilung der übrigen Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach den Vorschriften des Proporzses auf Grund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom Jahre 1950 wäre der heute 194 Mitglieder zählende Grosse Rat auf Grund der bisherigen Regelung auf 213 Mitglieder angewachsen. Der neue Verfassungstext setzt nun die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates definitiv auf 200 fest.

Zweifellos steht der neue Artikel 19 der Staatsverfassung des Kantons Bern mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch. Wir beantragen Ihnen daher,

der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Mai 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 19 der Staatsverfassung des Kantons Bern

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Mai 1958,
in Erwägung, dass die vorliegende Verfassungsänderung nichts enthält, das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 19. April 1953 beschlossenen Änderung des Artikels 19 der Staatsverfassung des Kantons Bern wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 19 der Staatsverfassung des Kantons Bern (Vom 11. Mai 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6476
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1953
Date	
Data	
Seite	169-170
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.